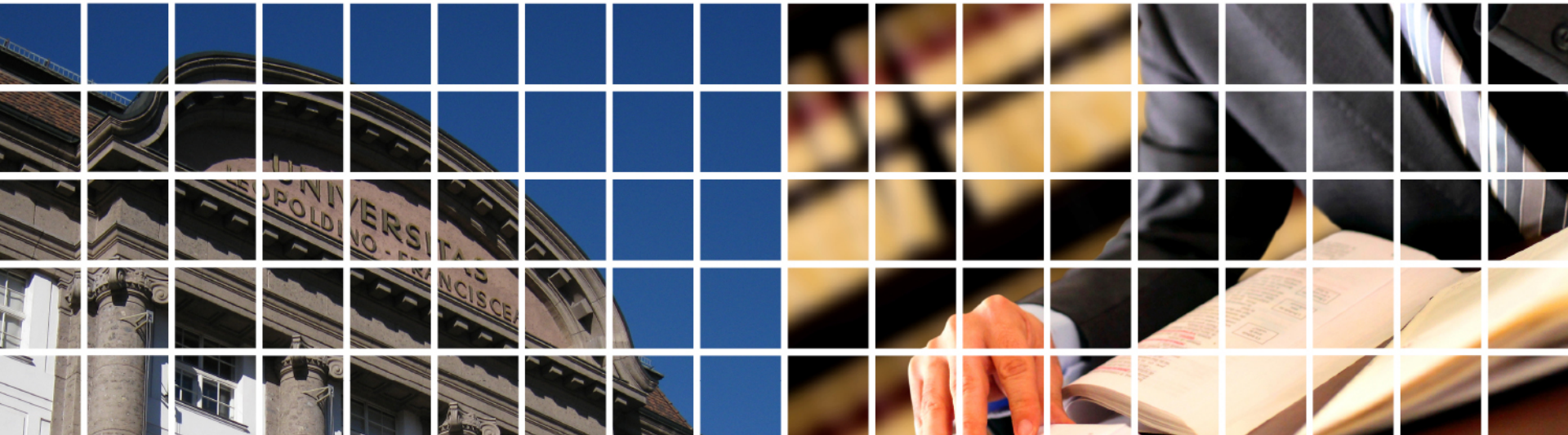


Rechtswissenschaftliche Fakultät



Die Naturschutzgebiete am Warscheneck und die Schischaukel Hinterstoder – Wurzeralm

Sebastian Schmid

- Verordnung der Oö. Landesregierung,
 - mit der die Gebiete "Warscheneck-Süd - Frauenkar" und "**Warscheneck-Süd - Purgstall - Brunensteiner Kar**" in der Gemeinde Spital am Pyhrn als Landschaftsschutz- bzw. **Naturschutzgebiet** festgestellt werden (LGBl 2002/88)
 - mit der das Gebiet "**Warscheneck Nord**" in den Gemeinden Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder als **Naturschutzgebiet** festgestellt wird (LGBl 2008/14)
 - **Schutzzweck: Sicherung der natürlichen Lebensräume sowie Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Lebensräume**
- => zB: Sicherung der natürlichen Waldgesellschaften | Geschlossenheit der Waldbestände |
Sicherung des Karstformenschatzes | Sicherung alpiner Vegetationsformen | Bewahrung des
gesamten Ökosystemkomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen
verursachter Störungen | Sicherung eines weitgehendst natürlichen und raumtypischen,
möglichst störungsarmen Landschaftsbildes | Vermeidung der Errichtung zusätzlicher Bauwerke
oder maßgeblicher Vergrößerungen bestehender Bauwerke sowie infrastruktureller Einrichtungen
(insbesondere Pisten- und Liftanlagen sowie Klettersteige) |

- Verordnung der Oö. Landesregierung,
 - mit der die Gebiete "Warscheneck-Süd - Frauenkar" und "**Warscheneck-Süd - Purgstall - Brunensteiner Kar**" in der Gemeinde Spital am Pyhrn als Landschaftsschutz- bzw. **Naturschutzgebiet** festgestellt werden (LGBl 2002/88)
 - mit der das Gebiet "**Warscheneck Nord**" in den Gemeinden Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder als **Naturschutzgebiet** festgestellt wird (LGBl 2008/14)
 - **Schutzzweck: Sicherung der natürlichen Lebensräume sowie Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Lebensräume**
- => zB: Sicherung der natürlichen Waldgesellschaften | Geschlossenheit der Waldbestände |
Sicherung des Karstformenschatzes | Sicherung alpiner Vegetationsformen | Bewahrung des
gesamten Ökosystemkomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen
verursachter Störungen | Sicherung eines weitgehendst natürlichen und raumtypischen,
möglichst störungsarmen Landschaftsbildes | Vermeidung der Errichtung zusätzlicher Bauwerke
oder maßgeblicher Vergrößerungen bestehender Bauwerke sowie infrastruktureller Einrichtungen
(insbesondere **Pisten- und Lifanlagen** sowie Klettersteige) |



Freitag, 30. Juli 2010, 08:55 Uhr

Linz 14°C · Wels 13°C · [mehr Wetter »](#)

Oberösterreich > Steyr

[vorheriger Artikel](#) | [nächster Artikel](#)

Skischaukel Hinterstoder-Wurzeralm Gutachter beginnen bald zu prüfen

Steyr

HINTERSTODER, SPITAL/PYHRN. Weiterhin eifrig gearbeitet wird an dem Konzept, die Skigebiete von Hinterstoder und Wurzeralm miteinander zu verbinden. „Momentan laufen bei den Gemeinden die Vorverfahren“, sagt VP-Tourismus-Landesrat Viktor Sigl.

Laut den derzeitigen Plänen möchte die Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG, an der auch Peter Schröcksnadel beteiligt ist, die Verbindung der beiden Skigebiete, mittels Lifts, über das Warscheneck führen. „Wir haben Grundvorstellungen, die wir mit dem Land Oberösterreich abgesprochen haben“, sagt VP-Landtagsabgeordneter Wolfgang Schürer, der auch im Aufsichtsrat der Bergbahnen sitzt. Ihm sei

jedoch bewusst, dass es Widerstand von Seiten der Naturschützer geben wird. Schließlich würde ein Teil der geplanten Trasse über ein erst 2007 geschaffenes Schutzgebiet führen. Nur das Land Oberösterreich könne laut Sigl mit einem Beschluss das Naturschutzgebiet wieder aufheben. „Man muss aber schauen, die Nachteile für die Umwelt so gering wie möglich zu halten“, sagt Schürer. Gespräche mit Landwirten, die Teile der benötigten Flächen besitzen, seien gerade im Laufen, so der Landtagsabgeordnete. Auch sonst soll das Vorhaben bald in eine neue Phase eintreten. „In den kommenden Monaten ist geplant, mit der Erstellung von Gutachten zu beginnen“, sagt Sigl.

Die Bundesforste und der Alpenverein zeigen sich von dem Projekt naturgemäß wenig begeistert. „Wir

[Bild vergrößern](#)




Wo jetzt noch Naturschutzgebiet ist, könnten in absehbarer Zeit Skifahrer ihre Schwünge ziehen.

Bild: Wodicka

Artikel

28. Juli 2010
00:04 Uhr

Von Christopher Buzas

 Drucken

 Weiterempfehlen

Artikelbilder

2 Kommentare

Google-Anzeigen

[Wanderurlaub für Singles](#)

Menschen kennenlernen und dabei Natur und Wellness genießen!
www.tuxertal.at

[Hotel Oberhof](#)



- Realisierungsmöglichkeit bei geltender Rechtslage:

gesetzl. Grundlage: § 25 OöNSchG SchutzgebietsVO LGBl 2002/88 + 2008/14	Projekt Hinterstoder-Wurzeralm
generelles Verbot von Eingriffen (=Maßnahmen, die nicht unbedeutende Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken)	liegt vor



- Realisierungsmöglichkeit bei geltender Rechtslage:

gesetzl. Grundlage: § 25 OöNSchG SchutzgebietsVO LGBl 2002/88 + 2008/14	Projekt Hinterstoder-Wurzeralm
generelles Verbot von Eingriffen (=Maßnahmen, die nicht unbedeutende Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirkt)	liegt vor
bestimmte Eingriffe könne in SchutzgebietsVO gestattet werden	liegt nicht vor



- Realisierungsmöglichkeit bei geltender Rechtslage:

gesetzl. Grundlage: § 25 OöNSchG SchutzgebietsVO LGBI 2002/88 + 2008/14	Projekt Hinterstoder-Wurzeralm
generelles Verbot von Eingriffen (=Maßnahmen, die nicht unbedeutende Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirkt)	liegt vor
bestimmte Eingriffe könne in SchutzgebietsVO gestattet werden	liegt nicht vor
verpflichtende Vornahme von Eingriffen zum Schutz des Lebens/der Gesundheit von Menschen oder zur Verhinderung von Sachschäden	liegt nicht vor



- Realisierungsmöglichkeit bei geltender Rechtslage:

gesetzl. Grundlage: § 25 OöNSchG SchutzgebietsVO LGBl 2002/88 + 2008/14	Projekt Hinterstoder-Wurzeralm
generelles Verbot von Eingriffen (=Maßnahmen, die nicht unbedeutende Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirkt)	liegt vor
bestimmte Eingriffe könne in SchutzgebietsVO gestattet werden	liegt nicht vor
verpflichtende Vornahme von Eingriffen zum Schutz des Lebens/der Gesundheit von Menschen oder zur Verhinderung von Sachschäden	liegt nicht vor
Bewilligung im Einzelfall durch LReg, wenn Schutzzweck „nicht wesentlich beeinträchtigt wird“	<u>EB VO LGBl 2008/14:</u> Gefährdungen aus „unkontrolliertem Tourismus“; „Ein weiterer Ausbau der Schigebiete des Planungsgebietes würde die Zielsetzungen des Schutzgebiets gefährden.“



• Realisierungsmöglichkeit bei geltender Rechtslage:

gesetzl. Grundlage: § 25 OöNSchG SchutzgebietsVO LGBl 2002/88 + 2008/14	Projekt Hinterstoder-Wurzeralm
generelles Verbot von Eingriffen (=Maßnahmen, die nicht unbedeutende Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirkt)	liegt vor
bestimmte Eingriffe könne in SchutzgebietsVO gestattet werden	liegt nicht vor
verpflichtende Vornahme von Eingriffen zum Schutz des Lebens/der Gesundheit von Menschen oder zur Verhinderung von Sachschäden	liegt nicht vor
Bewilligung im Einzelfall durch LReg, wenn Schutzzweck „nicht wesentlich beeinträchtigt wird“	<u>EB VO LGBl 2008/14:</u> Gefährdungen aus „unkontrolliertem Tourismus“; „Ein weiterer Ausbau der Schigebiete des Planungsgebietes würde die Zielsetzungen des Schutzgebiets gefährden.“

Ergebnis: kaum Realisierungsmöglichkeit nach geltender Rechtslage



Realisierungsmöglichkeit durch Änderung der Rechtslage:

- flächenmäßige oder inhaltliche Änderung der Schutzgebietsverordnungen
- Aufhebung der Schutzgebietsverordnung

durch neuerliche Verordnung der Landesregierung (*contrarius actus*).
Anschließend Bewilligungsverfahren nach § § 14 Abs 1 iVm § 5 Z 7
ÖöNSchG.

=> (national-)rechtlich möglich bei sachlicher Begründetheit (vgl § 46 Abs 2
ÖöNSchG)

=> politisch: • Arbeitsübereinkommen ÖVP-Grüne

- keine „Schutzgebietsaufhebungskultur“
- aber: „Sachzwangkette alpiner Erschließungen“

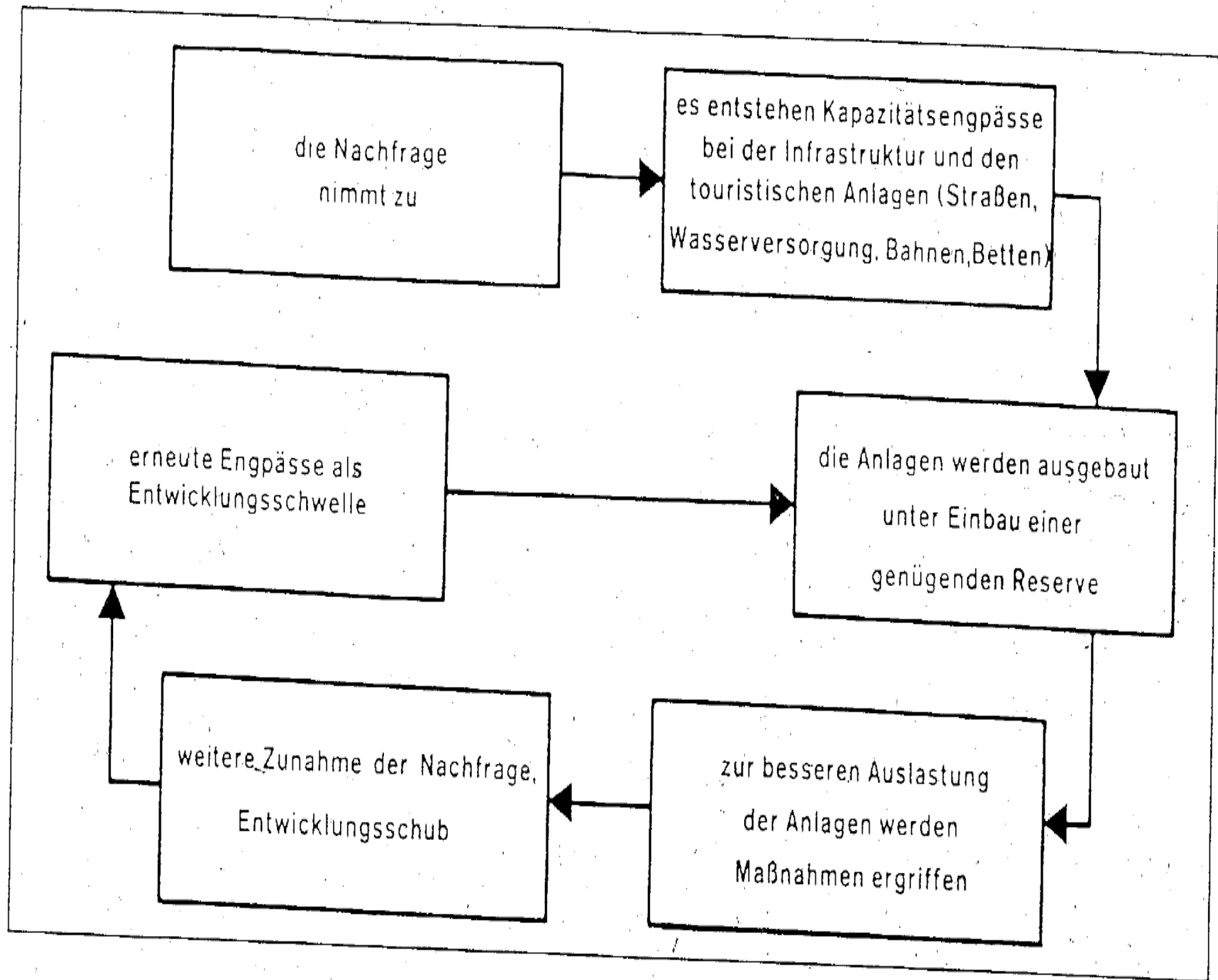
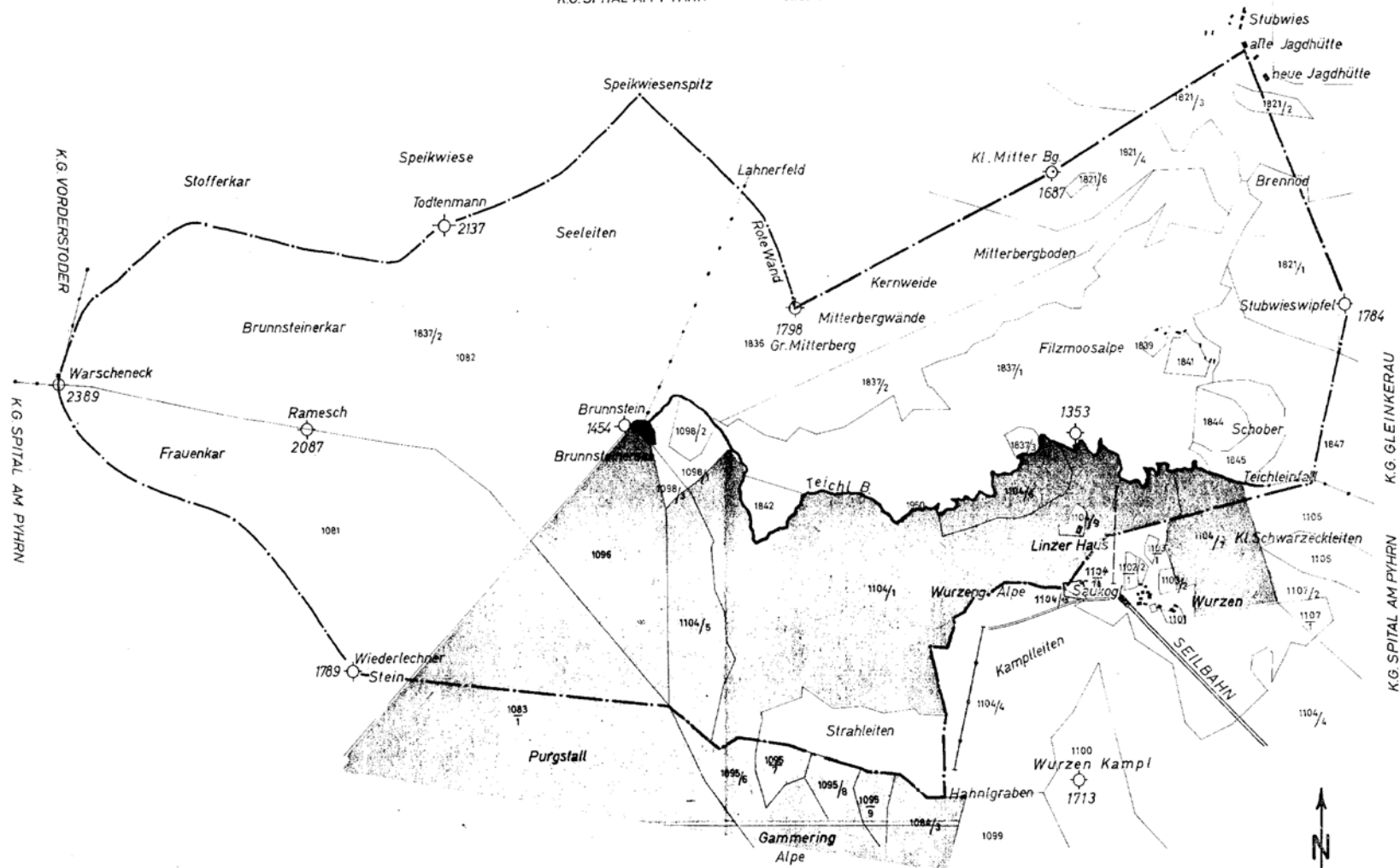


Abbildung 1: Sachzwangkette alpiner Erschließung

Haßlacher, 1990



- KATASTRALGEMEINDEGRENZE
- - - - - GRENZE DES NATURSCHUTZGEBIETES
- GEWÄSSER
- ▨ WALD
- == STRASSEN U. WEGE

0 100 200 300 400

1:10.000

Anlage:

Naturschutzgebiet Brunsteinersee-Teichboden.

(Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemeinde Spital am Pyhrn, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems.)



Das Protokoll Naturschutz- und Landschaftspflege der Alpenkonvention (BGBl III 2002/236) im Hinblick auf Eingriffe in Schutzgebiete durch Verordnungen und Bescheide:

Art 11 Abs 1 NSchP:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.“

Schutzgebiet ist ein flächenmäßig abgegrenztes Gebiet, das im Hinblick auf verfolgte naturfachliche Ziele durch einen Rechtsakt errichtet wurde und in dem folglich ein eigenes Schutzgebietsregime gilt.

Schutzzwecke begründen die Erklärung eines Gebietes zum Schutzgebiet; sie liefern den Grund für die Unterschutzstellung.

„Erhaltung“ bedeutet Bewahrung vor Zerstörung und Veränderung.

**=> Dem Wortlaut nach verbietet Art 11 Abs 1 NSchP die Rückwidmung von Schutzgebieten.
Bei diesem Ergebnis können die Schigebiete nicht verbunden werden.**



verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Auslegung:

- „Absolute“, dh ohne Ausnahme vorgesehene Regelungen sind nur in begründbaren Ausnahmefällen verfassungskonform.
- Rechtsgrundlagen:
 - Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes
 - Verhältnismäßigkeitsprinzip

=> Art 11 Abs 1 NSchP ist verfassungskonform so zu interpretieren, dass eine absolute Erhaltungspflicht von Schutzgebieten im Anwendungsbereich der AK nicht besteht.

Bei Rückwidmungen und dem Schutzzweck widersprechenden Änderungen von Schutzgebieten und in Bewilligungsverfahren nach § 25 OöNSchG gilt aber:

Art 11 Abs 1 erhöht die Anforderungen an jene anderen öffentlichen Interessen, zu deren Verfolgung der Eingriff in die Schutzzweck erfolgen soll.



„andere“ öffentliche Interessen:

- Sicherung der sonst nicht existenzfähigen Schigebiete
- einziges international wettbewerbsfähiges Schigebiet in OÖ
- Verdoppelung der Nächtigungen
- Wertschöpfung von € 11 Mio.
- 85% der Wertschöpfung bei den Betrieben der Region
- rasche Rechtfertigung der Investitionen (der öffentlichen Hand) durch Wertschöpfung
- Konjunkturbelebung für heimische Wirtschaftsbetriebe
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- ...

naturfachliche Interessen:

- Eingriff ins Landschaftsbild einer technisch unerschlossenen Alpinregion
- Beeinträchtigung durch Lärm- und Lichtemissionen in einem weitgehen lärm- und lichtberuhigten Alpinregion
- Dauerhafter Entzug von Lebensraum geschützter Pflanzen
- Auswirkungen auf geschützte Vogelarten, zB Raufußhühner
- Eingriffe in den Karstformenschatz
- Eingriff in die Geschlossenheit und Verlust von Waldbeständen
- **besondere Gewichtung der naturfachlichen Interessen durch völkerrechtliche Verpflichtung zur Erhaltung alpiner Schutzgebiete (Art 11 Abs1 NSchP)**